

Vertrag¹

Beförderung von mobilitäts- bzw. geistig eingeschränkten Kindern im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs des Donnersbergs



Zwischen

dem Landkreis Donnersbergkreis
vertreten durch Herrn Landrat Rainer Guth
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.



INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Allgemeine Pflichten des AN	4
§ 4	Besondere Pflichten des AN zur Beförderungsleistung.....	5
§ 5	Rechte und Pflichten des AG.....	8
§ 6	Haftung & Leistungsstörungen	8
§ 7	Entgelte	9
§ 8	Abrechnung & Aufrechnungsverbot	11
§ 9	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	12
§ 10	Sicherheit, Bürgschaft	12
§ 11	Vertragsstrafe	12
§ 12	Nachträgliche Unterbeauftragung	13
§ 13	Kündigung aus wichtigem Grund	13
§ 14	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	14
§ 15	Salvatorische Klausel.....	15
§ 16	Schlussbestimmungen.....	15

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1:	Preisblatt
Anlage 2:	Besondere Vertragsbedingungen LTTG
Anlage 3:	Bürgschaftsurkunde
Anlage 4:	Allgemeine Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung
Anlage 5:	Fahrpläne im Zeitpunkt der Ausschreibung
Anlage 6:	Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung



BLOCK B – Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AN wird vom AG an Schultagen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gem. § 69 Schulgesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), in der jeweils geltenden Fassung zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40) und nach § 1 Abs. 4 lit. d und g der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 04.05.2012 (BGBl. I S. 1037), eingesetzt.
- (2) Die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.
- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),

in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 09.08.2027 und hat eine Laufzeit von drei Schuljahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis 3 Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag zweimalig um jeweils ein weiteres Schuljahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum Ende des Schuljahres 2031/2032. Bei der Berechnung der Schuljahre gelten die für das Land Rheinland-Pfalz maßgeblichen Schulzeiten.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.



- (2) Der AN verpflichtet sich, die in Absprache mit dem AG festgelegten Beförderungsleistungen unter Beachtung der von den Schulen festgelegten Ferien zu erbringen. Etwaige Änderungen oder Abweichungen hiervon bedürfen der Einwilligung des AG in Textform.
- (3) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

§ 3 Allgemeine Pflichten des AN

- (1) Der AN verpflichtet sich dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und die LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) ist zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.
- (3) Der AN verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen (darunter der Betriebsleiter) zu benennen, die dem AG als ständige Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung stehen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer der beiden Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- (4) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.
- (5) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.
- (6) Sollten nach Abgabe des Angebotes des AN gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.
- (7) Der AN ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Diese Pflicht bezieht sich konkret auf folgende Leistungsbestandteile: [Beförderung].

Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- eine angemessene Bündelung von Teilleistungen, die eine Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglicht;



- frühzeitige Information potenziell geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen über bevorstehende Untervergaben;
- Verzicht auf unverhältnismäßige Eignungsanforderungen an Unterauftragnehmer.

Der AN dokumentiert die getroffenen Maßnahmen und legt dem AG auf Verlangen eine Übersicht der erfolgten Untervergaben vor. Diese Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Auftragsausführung führen würde; der AN hat dies vorab schriftlich darzulegen.

§ 4 Besondere Pflichten des AN zur Beförderungsleistung

(1) Beförderungsleistung

Der Umfang der Fahrleistungen ergibt sich aus dem durch den AN zu entwerfenden Fahrplan. Der AG teilt dem AN zum Zwecke der Fahr- bzw. Einsatzplanung spätestens bis zum 15.07.2027 die zu diesem Tag feststehende Anzahl der zu befördernden Kinder/Schüler/-innen mit. Die genaue Anzahl der zu befördernden Kinder/Schüler/-innen kann bis zum Tag der Leistungsaufnahme durch den AN und auch danach variieren. Die Anzahl der zu befördernden Personen unterliegt während der Vertragslaufzeit mengenmäßigen Schwankungen.

- (1.1)** Der AN ist in der Erstellung des Fahrplans grundsätzlich frei, die rheinland-pfälzischen Schulferien festgelegten Ferien sind zu berücksichtigen. Der AN hat dem AG den erstmaligen Fahrplan spätestens eine Woche vor Leistungsbeginn i.S.v. § 2 Abs. 1 zur Freigabe vorzulegen. Alle zu befördernden Kinder/Schüler/-innen sind am jeweiligen Wohnort (Haustür³) abzuholen und bis zum Schulgebäude zu bringen und umgekehrt.
- (1.2)** Beabsichtigt der AN Änderungen am Fahrplan vorzunehmen, so hat er die beabsichtigten Änderungen spätestens drei Wochen im Voraus dem AG mitzuteilen. Die Änderungen dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch den AG umgesetzt werden.
- (1.3)** Im durch den AN zu entwerfenden Fahrplan sind die geplanten Uhrzeiten der Abholung am Wohnort (Haustür⁴) anzugeben, ebenso wie die Rückkunft. Die Ankunft an der Schule ist spätestens 8:00 Uhr und die Abholung ab 15:15 Uhr (Freitag: 12:00 Uhr) zu gewährleisten, anderslautende Planung ist anzugeben. Durch die Fahrgäste bedingte Änderungen in der Besetzung und Beförderungsstrecke während der Vertragslaufzeit sind unter Beachtung der Entgeltregelungen dieses Vertrages nachzuvollziehen. Die Beförderungsdauer jedes Fahrgastes muss angemessen sein. In der Regel werden maximal 60 Minuten pro Strecke als angemessen erachtet. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist nur zulässig, wenn die direkte Fahrtzeit zwischen Wohnort und Schule bereits über 60 Minuten je Richtung liegt. Sofern es durch den Fahrtverlauf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten erscheint und den Fahrgästen individuell zumutbar ist, können auch maximal 160 Minuten pro Tag als angemessen gelten.
- (1.4)** Der AN muss ausreichend qualifizierte Begleitpersonen (mindestens eine) zur Verfügung stellen.
- (1.5)** Persönliche Integrationshelfer einzelner Schüler sind ebenfalls mit einem Sitzplatz direkt bei dem zu betreuenden Schüler zu befördern. Ein mitfahrender Integrationshelfer befreit den AN nicht von seiner Pflicht nach Unterabsatz (1.4).

³ Grundsätzlich hat die Abholung/Rückkunft an der Haustür zu erfolgen. Im Einzelfall kann jedoch eine Abholung/Rückkunft an einem zentralen Haltepunkt erforderlich sein. Ein Abweichen vom Grundsatz der Abholung „Haustür“ bedarf der Einwilligung des AG.

⁴ Grundsätzlich hat die Abholung/Rückkunft an der Haustür zu erfolgen. Im Einzelfall kann jedoch eine Abholung/Rückkunft an einem zentralen Haltepunkt erforderlich sein. Ein Abweichen vom Grundsatz der Abholung „Haustür“ bedarf der Einwilligung des AG.



- (1.6) Der AG behält sich vor, weiteren Fahrgästen im Rahmen des zulässigen Fassungsvermögens der eingesetzten Fahrzeuge und unter Beachtung der Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes, die Mitfahrt zu gestatten.
- (1.7) Die jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie die hierzu behördlich erlassenen Anordnungen sind strikt einzuhalten. Der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden, ist mit seinen Anlagen jederzeit zu beachten.
- (1.8) Der AN und seine Fahrer sind, auch wenn Begleitpersonen mitfahren, dafür verantwortlich, dass das zulässige Fassungsvermögen der Fahrzeuge nicht überschritten wird und für die Kinder geeignete Sicherungsvorrichtungen vorhanden sind (§ 34 a StVZO).

(2) Anforderungen an das Personal

- (2.1) Der AN verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt bei der Beförderung der Kinder/Schüler/-innen, auch und insbesondere bei der Auswahl und Kontrolle seines Personals, welches er für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen einsetzt.
- (2.2) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (2.3) Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen. Über die erste Schulung ist ein Nachweis vorzulegen. Dies gilt ebenfalls im Falle eines Wechsels. Das Fahr- und Begleitpersonal soll über entsprechend ausreichende Deutschkenntnisse verfügen (eine Verständigung mit den Kindern und Eltern muss möglich sein). Dies gilt ebenfalls im Falle eines Wechsels. Es dürfen nur solche Fahrer/Begleitpersonen eingesetzt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie den besonderen Anforderungen bei der Beförderung und im Umgang mit mobilitäts- bzw. geistig eingeschränkten Kindern/Schüler/-innen gewachsen sind.

Der AN verpflichtet sich, mindestens einmal jährlich an einer weitergehenden Schulung durch den AG oder der Förderschule teilzunehmen.

- (2.4) Es dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, welche – soweit nach § 15 StVZO erforderlich – die derzeitige Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung haben und über ein aktuelles (nicht älter als 1 Jahr) erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG sowie einen Auszug aus dem Fahreignungsregister verfügen. Auf Aufforderung durch den AG hat der AN innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen die in Satz 1 genannten Unterlagen in Kopie vorzulegen.
- (2.5) Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß verhalten und mit einer ordentlichen, witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst verrichten.
- (2.6) Auf Ersuchen des AG darf der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr einsetzen.
- (2.7) Die Fahrer sind – ausgenommen bei einer Überbesetzung des Fahrzeugs und bei einer akuten Gefährdungslage – nicht berechtigt, Kinder/Schüler/-innen von der Mitnahme auszuschließen. Kinder/Schüler/-innen, die die Sicherheit oder Ordnung des Fahrbetriebes gefährden, sind unverzüglich dem AG zu melden; die Rechte des Betriebspersonals gem. der §§ 8 Abs. 3, 13 und 14 Abs. 4 BOKraft bleiben unberührt.
- (2.8) Der AN hat spätestens eine Woche vor erstmaliger Durchführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen dem AG unaufgefordert eine Liste mit dem von ihm eingesetzten Fahrern



und Begleitpersonen zu übersenden. Die Liste muss mindestens die nachfolgenden Bestandteile beinhalten:

- Name und Vorname des/r Fahrers/-in und der Begleitperson,
- Mobilfunknummer des/r Fahrers/-in und der Begleitperson unter der diese/r mindestens während der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung erreichbar ist,

Die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit Mobilfunkgeräten im öffentlichen Straßenverkehr sind zu beachten. Sollten sich Veränderungen hinsichtlich des vom AN zur Beförderung eingesetzten Personals oder derer Kontaktdaten ergeben, so sind diese dem AG unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Die vorgenannte Liste ist dem AG in diesem Fall in aktualisierter Form neu zu übersenden.

- (2.9) Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister sowie ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG jeweils für jeden für die Beförderung vorgesehenen Fahrer in Kopie (nicht älter als 6 Monate) vorzulegen.

(3) Anforderungen an eingesetzte Fahrzeuge

- (3.1) Die eingesetzten Fahrzeuge haben nach Bau, Ausrüstung und Beschaffenheit stets den Sicherheitsbestimmungen der StVO, StVZO und BOKraft zu entsprechen.
- (3.2) Es sind für den vertraglich vorgesehenen Beförderungszweck geeignete Fahrzeuge einzusetzen. Insbesondere sind zwingend spezielle rollstuhlgeeignete Fahrzeuge einzusetzen, wenn ein konkreter Bedarf besteht. Ein Durchgang zwischen Fahrer- und Fahrgastraum ist wünschenswert. Es sind entweder Kleinbusse (8-Sitze plus Fahrer) einzusetzen oder Kraftomnibusse, die nur mit einer Begleitperson eingesetzt werden dürfen.
- (3.3) Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind nach Art/Typ, amtll. Kennzeichen, Fassungsvermögen (Sitz- und Stehplätze), Stand der Abgassonder- und Hauptuntersuchung und Fahrleistung (Kilometer) dem AG spätestens eine Woche vor erstmaliger Durchführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Beförderungsleistungen unaufgefordert anzuzeigen. Sollten sich Veränderungen hinsichtlich oder an den zum Einsatz kommenden Fahrzeugen ergeben, so sind diese dem AG unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Die vorgenannte Liste ist in dem AG in diesem Fall in aktualisierter Form neu zu übersenden.
- (3.4) Für die Beförderung dürfen ausschließlich die dem AG mitgeteilten Fahrzeuge eingesetzt werden. Sollten andere Fahrzeuge zum Einsatz kommen, ist dies dem AG vorher anzuzeigen. Ist wegen des Eintretens unvorhergesehener Umstände eine vorherige Anzeige nicht möglich, ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen.
- (3.5) Der AG fordert auch den Einsatz von umweltfreundlichen bzw. schadstoffarmen Fahrzeugen. Alle durch den AN zu Leistungsbeginn zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge müssen daher mindestens die Anforderungen der Abgasnorm EURO 6 erfüllen. Die Fahrzeuge dürfen zudem nicht älter als 12 Jahre seit ihrer ersten Zulassung sein. Bei Neuanschaffungen während der Vertragslaufzeit sind die dann aktuell gültigen Mindeststandards zu beachten.
- (3.6) Der AN ist verpflichtet, die für die Beförderung eingesetzten Fahrzeuge auf seine Kosten gem. § 33 Abs. 4,5 BOKraft mit den vorgeschriebenen Schildern nach Anlage 4 der BOKraft zu kennzeichnen. Die Wirkung des Schildes darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden. Bei anderen Fahrten darf das Schild nicht gezeigt werden.
- (3.7) Der AN hat in seiner Leistungserbringung sicherzustellen, dass im Falle von mehreren Beförderungsaufträgen (wie z.B. ein Linienbündel), in dem eingesetzten Fahrzeug zum Zeitpunkt der Be-



förderung der Schüler/-innen, auch nur die Schüler/-innen befördert werden. Ein Zusammenlegen von Schüler/-innen oder sonstigen Beförderungsgruppen sind nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem AG und der entsprechenden Aufsichtsperson zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 7 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 8.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.
- (3) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen. Der AN hat seine Beschäftigten über die vorgenannten Möglichkeiten des AG zur Überwachung und Anordnung hinzuweisen.
- (4) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 6 Haftung & Leistungsstörungen

(1) Haftung

- (1.1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (1.2) Der AN ist verpflichtet zur Abdeckung der vorbenannten Haftungsrisiken ununterbrochen für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und dem AG auf Aufforderung die entsprechenden Versicherungsnachweise vorzulegen.
- (1.3) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (1.4) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.

(2) Leistungsstörungen

- (2.1) Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal einem Werktag zu reagieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich die beabsichtigte Abhilfeleistung mit dem AG abzustimmen und die abgestimmte Abhilfeleistung unverzüglich umzusetzen.
- (2.2) Treten Umstände ein, die den AN daran hindern, der hier vertragsgegenständlichen Leistungspflicht nachzukommen, so hat dieser unverzüglich für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Sollten durch die Ersatzleistung Mehrkosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des AN. Der AN hat den AG sowie die davon betroffenen Schulen und Eltern unverzüglich über die Ersatzleistung zu informieren.
- (2.3) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten



Frist von zwei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sowie die Geltendmachung etwaiger Vertragsstrafen bleiben vorbehalten.

- (2.4) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

§ 7 Entgelte

- (1) Der AG zahlt dem AN für die vertraglich geschuldeten Leistungen ein Pauschalentgelt
- je Einsatztag für alle Touren an einem Einsatztag im freigestellten Schülerverkehr (rund 190 Beförderungstage, spitz abzurechnen nach Schultagen im Schuljahr).

Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

- (2) Die Anzahl der Schüler/-innen in Anlage 5 entspricht dem heutigen Planungsstand. § 4 Abs. 1.1 des Vertrages ist zu berücksichtigen. Der AN hat die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in den Anlagen selbst ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen zu den sich aus der Anlage 5 zum Vertrag ergebenden aktuellen **Anzahl der zu befördern-den Kinder/Schüler/-innen** berechtigen grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung. Insbesondere berechtigen Mengenabweichungen in einem Korridor von +/- 10 % die Vertragspartner nicht zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 10 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt derjenigen Vertragspartei, die eine Entgeltanpassung begehrt.
- (3) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (4) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (5) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- (6) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne



der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.

- (7) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.
- (8) Beide Parteien sind berechtigt rückwirkend, jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 01.01.2029 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine Anpassung der Entgelte zu fordern.

Die Neufestsetzung der Entgelte erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die

- Fixkosten zu 25 %,
- Lohn- und Lohnnebenkosten zu 40 %,
- Treibstoffkosten zu 15 % und
- Fahrzeugkosten zu 20 %

gem. der nachfolgenden Formel berücksichtigt:

Formel:
$$P = P_0 \times (0,40 \times L/L_0 + 0,15 \times D/D_0 + 0,20 \times F/F_0 + 0,25)$$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P_0 = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)

L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, 2020=100, Code 62221-0001, WZ08-493 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

L_0 = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, 2020=100, Code 62221-0001, WZ08-493 Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr, Durchschnittswert für das Jahr 2025

D = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (2021=100), Dielektrikstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP19-1920260052, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

D_0 = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (2021=100), Dielektrikstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP19-1920260052, Durchschnittswert für das Jahr 2025



F = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (2021=100), Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle, Code 61241-0003, GP19-29104, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

F₀ = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (2021=100), Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle, Code 61241-0003, GP19-29104, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (9) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 1 muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Vertragsjahr verwirkt.
- (10) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 1 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 2 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist.).
- (11) Nach Umbasierung durch das Statistische Bundesamt ersetzen die neu berechneten Indizes auf der Grundlage der neuen Gewichtung die vorher auf der alten Basis ermittelten Preisindizes, die mit der Umbasierung ihre Gültigkeit verlieren.
- (12) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahekommt.

§ 8 Abrechnung & Aufrechnungsverbot

- (1) Die Entgelte für die Leistungen aus diesem Vertrag sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form aufgrund des Umfangs der im Vormonat erbrachten Leistungen monatlich nachgängig in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Beförderungstage sind spitz abzurechnen gem. § 7(1). Ferienzeiten dürfen nicht abgerechnet werden. Sofern durch Dispositionen Einsparungen herbeigeführt werden, sind diese an den AG weiterzugeben.
- (3) Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung in einfacher Ausführung inkl. der geforderten Anlagen des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos innerhalb von 14 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.
- (4) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.



- (5) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.
- (6) Der AN kann nur mit fälligen Ansprüchen, die gerichtlich festgestellt oder beiderseitig anerkannt sind, aufrechnen. Ansonsten ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 9 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.
- (2) Vor der Übertragung der Gesellschaft des Unternehmers auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des Unternehmers, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 10 Sicherheit, Bürgschaft

- (1) Der AN hat eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen in Höhe von 5 % der jährlichen Nettoauftragssumme gem. den Wertungsmengengerüsten des Preisblattes zu leisten und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Sicherheit kann erbracht werden durch Übergabe der Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes gemäß dem diesen Vertrag beiliegenden Muster. Die Sicherheit ist spätestens 14 Tage nach Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren zu leisten.
- (3) Die Sicherheit wird dem AN 3 Monate nach vollständiger Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag zurückgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche des AG erfüllt sind.

§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertreten-müssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
 - (3.1) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen.
 - (3.2) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme p. a. festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Preisanpassung zu erschweren geeignet sind.



- (3.3) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 200,-- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 13(1.7) anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 12 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 13 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - (1.1) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
 - (1.2) wenn der AN gegen die gesetzlichen oder vertraglichen Sicherheitsbestimmungen verstößt;
 - (1.3) bei wiederholten Verspätungen bzw. Ausfällen;
 - (1.4) bei wiederholten oder einmalig schwerwiegend unangepasstem Umgang mit den zu befördernden Kindern/Schüler/-innen;
 - (1.5) der Beginn neuer schulorganisatorischer Maßnahmen;



- (1.6) bei Änderung der zu befördernden Anzahl von Kindern/Schüler/-innen, welche den Einsatz eines anderen Fahrzeugs oder die Verlegung der Fahrstrecke erforderlich macht;
- (1.7) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
- (1.8) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
- (1.9) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;
- (1.10) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis (1.10) nur vom AG vorgenommen werden.

§ 14 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.



§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem, mit diesem Vertrag angestrebten, Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.
- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, schriftlich übermittelt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kirchheimbolanden.

Kirchheimbolanden, den _____._____._____ , den _____._____._____

Für den AG
[Name]
[Funktion]

Für den AN
[Name]
[Funktion]